

GEMEINDE OTTENBACH



Editorial

Wir werden mehr und mehr!

Liebe Ottenbacherinnen,
liebe Ottenbacher

Ottenbach erfährt zurzeit einen Bevölkerungszuwachs, wie dies seit 30 Jahren nicht mehr der Fall war. Mit einer Netto-Zunahme von **113 Personen** wuchs unser Dorf letztes Jahr gegenüber dem Vorjahr um **4.4 Prozent**. Ende 2020 lebten 2'706 Personen in unserer Gemeinde. Man muss in den Statistikbüchern bis ins Jahr 1991 zurückblättern, um ein höheres Wachstum zu finden, damals waren es 4.8 Prozent. Und mit Blick auf die absoluten Zahlen durften wir in den letzten 60 Jahren nur einmal mehr Neuzuzüger begrüssen; 1983 waren es 125.

Das Bevölkerungswachstum von 2020 ist im Wesentlichen auf die letzte grosse Einzonung im Jahr 2003 zurückzuführen. Damals wurde das Gebiet zwischen Schulweg und Geerenstrasse in Bauland um-

eingezont, wo nun die Bebauung mit der Fertigstellung der letzten Mehrfamilienhäuser abgeschlossen wurde.

Heute verfügt Ottenbach im Vergleich zu anderen Gemeinden nur noch über wenige freie Bauflächen. Zudem wurde unsere Bauzone durch die kantonale Raumplanung «eingefroren», wodurch Neueinzonungen in naher Zukunft nicht mehr möglich sind. Eigentlich keine guten Voraussetzungen für ein weiteres Bevölkerungswachstum.

Und trotzdem wird die Einwohnerzahl unseres Dorfes in den nächsten Jahren voraussichtlich weiter zunehmen. Ottenbach liegt gut erschlossen zwischen zwei boomenden Wirtschaftszentren (Zug und Zürich) in einer schönen, intakten Landschaft. Diese Wohnlage wird künftig noch mehr nachgefragt werden, weil im Zuge der Covid-19-Krise nicht mit einer «Landflucht», sondern eher mit einem Trend hin zur «Landliebe» zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nicht, dass im Jahr 2020 die Anzahl

Baugesuche um über 20 Prozent zugenommen haben. Darunter befinden sich viele Bauprojekte, welche den bestehenden Spielraum der **Verdichtung** nutzen und zusätzlichen Wohnraum im bestehenden Siedlungsgebiet erstellen. Zu beobachten ist dies zum Beispiel an verschiedenen Orten entlang der Zwillikerstrasse. Dort entsteht am Dorfrand eine Überbauung mit 13 Wohneinheiten, wo bislang zwei Einfamilienhäuser standen. Weiter unten werden auf dem Land eines ehemaligen Bauernhauses fünf neue Einfamilienhäuser errichtet. Und an der Muristrasse unterhalb des Restaurants Post ersetzt ein Bau mit sechs Wohneinheiten einen Einfamilien-Hausteil mit Scheune.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. In Ottenbach bestehen noch beträchtliche **Ausnützungs-Reserven**, die nach geltender Bau- und Zonenordnung ausgeschöpft werden können. Viele Ottenbacherinnen und Ottenbacher sind sich dessen nicht bewusst und reagieren erstaunt, wenn ein altes Haus einem grösseren Neubau weicht. Neuste Anfragen auf dem

Bausekretariat weisen darauf hin, dass die Verdichtung in Ottenbach weiter anhalten und damit verbunden das **Bevölkerungswachstum in Richtung 3'000** gehen wird, wenn auch etwas langsamer als im vergangenen Jahr.

Dies wird auch einige Konsequenzen nach sich ziehen, die es künftig bei der Dorfpolitik zu beachten gilt. Beispielsweise muss die Schulraumplanung angepasst werden. Andererseits rechnet der Gemeinderat mit zunehmenden Steuereinnahmen, die kurzfristig im besten Fall die zu erwartenden Corona-Steuerausfälle kompensieren werden.

Der Gemeinderat befasst sich zurzeit mit verschiedenen Aspekten der jüngsten Bevölkerungszunahme. Zugleich ist es uns ein grosses Anliegen, dass Ottenbach seine Attraktivität bewahren kann. Dazu zählen wir nicht nur die intakte Natur, sondern auch eine gute Infrastruktur und nicht zuletzt einen lebendigen Dorfcharakter, der sich durch aktive Vereine, gutbesuchte Dorfanlässe, attraktive Läden und

Restaurants ausgezeichnet, wo vielseitige Begegnungen möglich sind. Daher bleibt die Neugestaltung des Dorfzentrums ganz zuoberst auf unserer Traktandenliste. Hierzu wird aktuell in der entsprechenden Arbeitsgruppe das Vorprojekt finalisiert, damit das Ergebnis möglichst bald der Bevölkerung vorgelegt werden kann.

Herzliche Grüsse

Gaby Noser Fanger
Gemeindepräsidentin

Neues aus Politik und Verwaltung

Schalterschliessungen der Gemeindeverwaltung im April und Mai 2021

Am Gründonnerstag, 1. April 2021, ab 11.30 Uhr bis und mit Ostermontag, 5. April 2021, bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen. Vom 12. Mai 2021, ab 11.30 Uhr bis und mit Sonntag, 16. Mai 2021, bleibt die Gemeindeverwaltung

infolge Auffahrt und anschliessen dem „Brückentag“ geschlossen. Am 24. Mai 2021 ist der Schalter infolge Pfingstmontag geschlossen.

Telefonische Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung hält sich seit Dezember 2020 an die Home-office-Pflicht des Bundesrates. Die Gemeindeverwaltung ist zu folgenden Zeiten telefonisch erreichbar:

Mo. 14.00 bis 18.30 Uhr
Di. bis Fr. 08.30 bis 11.30 Uhr

Ist ein persönliches Vorsprechen zwingend oder die Einsicht in die öffentliche Aktenauflage gewünscht, so vereinbaren wir gerne telefonisch einen **Termin** mit Ihnen. Termine können nach vorgängiger Absprache auch ausserhalb der Telefonzeiten vereinbart werden. Für die Meldung von **Todesfällen** wird auf dem Anrufbeantworter eine Pikettnummer bekannt gegeben. Sobald die Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung ändert, informieren wir Sie unter den Newsmitteilungen auf unserer Homepage.

Verbundfahrplanprojekt 2022 - 2023

Die öffentliche Auflage des Verbundfahrplanprojekts 2022-2023 der öffentlichen Verkehrsmittel im Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) erfolgt vom 8. bis 28. März 2021 nur im Internet und kann unter www.zvv.ch eingesehen werden. Gemäss Fahrplanverordnung des Kantons Zürich kann sich jeder-mann dazu äussern. Allfällige Begehren sind zu begründen und bis spätestens 31. März 2021 an die Gemeindeverwaltung des Wohnortes einzureichen.

Die Hochbaukommission hat folgende Baubewilligungen erteilt:

- Alther Marianne für die energetische und schalltechnische Sanierung der Gebäudehülle sowie Ersatz der Heizung und Sanierung der Kanalisation beim Gebäude Vers.-Nr. 492, Jonenstrasse 30, Kat.-Nr. 1220, Reservezone
- Hollenstein-Meier Markus und Susanne für das Erstellen eines Garten- und Lagerschopfs mit angrenzendem Sandplatz für Pferde, Muristrasse 7, Kat.-Nr. 271, Kernzone

- Kuster Marco und Harrer Kuster Melanie für das Erstellen eines Autounterstandes 3.5x7.00 m beim Gebäude Vers.-Nr. 371, Steinernstrasse 18, Kat.-Nr. 14, Zone: WG2

Die Hochbaukommission bewilligte kleinere Vorhaben im Anzeigeverfahren.

Geschwindigkeitskontrollen der Kantonspolizei Zürich

Die Kantonspolizei Zürich hat verschiedene Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt:

- An der Jonenstrasse:
Am 19. Januar 2021 wurden bei 441 gemessenen Fahrzeugen 17 Übertretungen registriert. Die gemessene Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h.
- An der Zwillikerstrasse:
Am 18. Februar 2021 wurden bei 464 gemessenen Fahrzeugen 15 Übertretungen registriert. Die gemessene Höchstgeschwindigkeit betrug 65 km/h.

Wichtige Informationen aus dem Steueramt

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Reichen Sie die vollständig ausgefüllte Steuererklärung mit sämtlichen Beilagen bis zum **31. März 2021** ein. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen, können Sie vor Ablauf der Frist beim Gemeindesteueramt ein Gesuch um Fristverlängerung stellen.

Neue gesetzliche Grundlagen ermöglichen, die Steuererklärung neu komplett digital einzureichen

Wie die Finanzdirektion des Kantons Zürich orientiert, wird es im Kanton Zürich nicht mehr nötig sein, die Freigabequittung und weitere Unterlagen zur Online-Steuererklärung per Post einzuschieken. Die Steuererklärung kann damit papierlos eingereicht werden. Die Finanzdirektion erhofft sich davon eine Erleichterung für noch mehr Steuerpflichtige und einen geringeren administrativen Aufwand. Auch das bisher mehrstufige Prozedere beim Anmelden

gehört der Vergangenheit an und wird neu in einem einzigen Schritt möglich sein.

Der Kanton Zürich hat es bereits 2013 allen Steuerpflichtigen ermöglicht, die Steuererklärung online einzureichen. Damals und bis heute war es auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes noch nicht möglich, die Dokumente ohne eigenhändige Unterschrift einzureichen. Deshalb mussten die unterschriebene Freigabequittung und die Unterlagen bis letztes Jahr trotzdem noch brieflich eingereicht werden. Das ändert sich nun mit der Steuererklärung 2020, nachdem die entsprechenden rechtlichen Änderungen auf Bundesebene eingeleitet sind.

Berufskosten und Corona in der Steuererklärung

Um der besonderen Situation während der Covid-19-Pandemie Rechnung zu tragen und um die Steuererklärung für die Steuerpflichtigen und die Einschätzung für die Steuerämter zu vereinfachen, können unselbständig Erwerbende in der Steuererklärung 2020 ihre Berufskosten (Fahrtkosten

zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Mehrkosten der Verpflegung, Pauschalabzüge für übrige Berufskosten und Aus- und Weiterbildungskosten) so geltend machen, wie sie ohne Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie angefallen wären. Insbesondere werden diese Berufskosten nicht um die Covid-19 bedingten Homeoffice-Tage gekürzt. Diese Handhabung schliesst im Gegenzug einen Abzug für Homeoffice-Kosten aus.

Weitere Information zum Thema Steuern finden Sie auch auf der Homepage des Kantonalen Steueramtes Zürich: www.zh.ch unter Steuern & Finanzen

Aus der Tiefbau- und Werkkommission

Liegenschaftsentwässerung: Unterhalt der privaten Abwasserleitungen und Anlagen

Sauberes Wasser ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen. Um es dauerhaft rein zu halten, braucht

es ein Entwässerungssystem, welches fehlerfrei funktioniert. Aus diesem Grund verpflichtet der Gesetzgeber die Liegenschaftsinhaber zur fachgerechten Instandhaltung ihrer Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken. Eine periodische Wartung und Inspektion stellt sicher, dass die Rohrleitungen auch bei höherer Belastung (Hochwasser) bestmöglich funktionieren und keine ungeplanten Unterbrüche und kurzfristigen Instandsetzungsarbeiten notwendig sind.

Folgende wichtige Punkte sind zu beachten:

- Es ist nicht gestattet, feste Stoffe in die Kanalisation zu entsorgen. Windeln, Binden, Reinigungstücher, Speiseresten, Katzenstreu etc. führen zu Verstopfungen und Ablagerungen. Nebst hohen Kosten entstehen unangenehme Hygieneverhältnisse.
- Die Sammler und Kontrollschächte der Liegenschaft sind periodisch auf ihre Funktion zu prüfen. Circa alle 1-3 Jahre sind die Abwasserleitungen gründlich durch ein Spülunternehmen zu reinigen.

- Ob die Abwasserleitungen einwandfrei funktionieren, kann bei Bedarf mit Kanalfernsehaufnahmen (empfohlen alle 10 bis 15 Jahre) und bei grösseren Umbauten ermittelt werden.
- Versickert Regenwasser unterirdisch, wird empfohlen, für den Unterhalt des Schlammsammlers und der Versickerungsanlage eine regelmässige Kontrolle durch den Abwasserspezialisten durchzuführen.
- Für spezielle Anlageteile wie Abwasserhebe- und Abscheidanlagen sind die entsprechenden Wartungs- und Bedienungsanleitungen zu beachten. Dies gilt auch für Anlagen, die einen unerwünschten Rückfluss in die Abwasserleitung verhindern. Wir empfehlen Ihnen eine Beratung durch den Pumpenhersteller oder Sanitärfachmann.
- Beim Trennsystem, d.h. das Dach- und Platzwasser wird in ein Gewässer abgeleitet, ist eine Reinigung mit Waschmitteln auf dem Dach und dem Vorplatz untersagt, denn dies führt sonst unweigerlich zu einer Gewässerverschmutzung. Zudem ist eine Entsorgung über einen

gelochten/geschlitzten Schachtdeckel verboten.

Wir bitten Sie, der Liegenschaftsentwässerung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Besten Dank.

Ihre Tiefbau- und Werkkommission

Aus der Energiekommission

Alle Förderprogramme für Energie und Mobilität auf einen Blick

Neu gibt es sämtliche Schweizer Förderprogramme für Energie und Mobilität auf einen Blick. Möglich gemacht wird dies durch die Online-Plattform www.energiefranken.ch. Mit dem Relaunch des seit 2009 bestehenden Förderangebot-Verzeichnisses wird das Thema Mobilität als eigener Bereich integriert. Über die Postleitzahl-Suche sind sämtliche Programme von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Datenbank abrufbar.

Dazu kommen Kampagnen regionaler Energieversorger und weiterer

Anbieter. Im Frühling 2021 werden die neuen Programme der EKZ publiziert.

Finanzielle Anreize sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Energieeffizienz und von erneuerbaren Energien. Die öffentliche Hand, aber auch Energieversorger und andere Akteure bieten Förderprogramme in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Elektrogeräte an. Angesichts dieser vielfältigen Förderlandschaft ist es für Privatpersonen und für Mitarbeitende von KMUs nicht einfach, das richtige Förderprogramm für ein Vorhaben zu finden. Das Portal www.energiefranken.ch orientiert über die zahlreichen, lokal zum Teil sehr unterschiedlichen Subventionen. Alle Fördermöglichkeiten sind für jeden Ort der Schweiz aufgelistet. So gelangen Privatpersonen und Unternehmen rasch und einfach an die Informationen zu Fördergeldern für Gebäude, Elektrogeräte oder umweltschonende Mobilitätslösungen.

Die meisten Anträge zu den Förderbeiträgen sind vor der Umsetzung (Baustart) einzureichen.

Als Liegenschaftsbesitzer in Ottenbach können Sie fast gratis von qualifizierten Energieberatern aus der Region Rat einholen. Der Beratungsumfang umfasst:

Sowohl zum Heizungsersatz als auch zur Gebäudehülle und ggf. zu weiteren energetischen Massnahmen bieten wir eine Erstberatung an. Die Beratung findet nach individueller Absprache bei Ihnen vor Ort statt und dauert etwa 1 bis maximal 1.5 Stunden, inklusive Vor- und Nachbereitung ungefähr 3 Stunden.

Sie erhalten die Beratung für einen kleinen Obolus von nur 50 Franken. Die Beratung kostet eigentlich 350 Franken. Alle weiteren Beratungsleistungen sind nicht mehr inbegriffen und sind ggf. im freien Markt der Energieberatungen zu beziehen. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.knonauer-amt.ch/energieberatung/, oder wenden Sie sich für Auskünfte zu Ihren Energiefragen an ein Mitglied der Energiekommission Ottenbach.

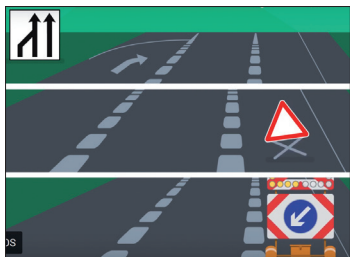
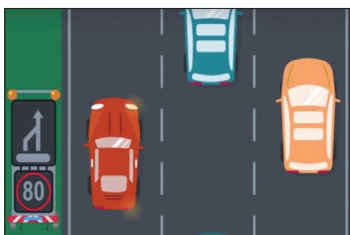
Ihre Energiekommission Ottenbach

Aus der Sicherheitskommission

Neue Verkehrsregeln ab

1. Januar 2021

Obligatorisches Reissverschlussprinzip bei Abbau von Fahrstreifen



Beim Abbau von Fahrstreifen ist das Reissverschlussprinzip neu obligatorisch. Das gilt überall dort, wo Fahrstreifen enden: zum Beispiel

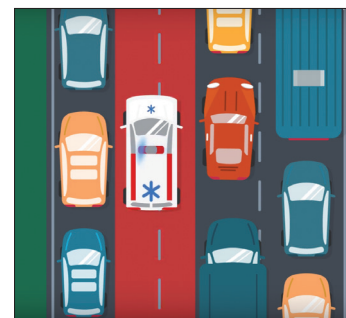
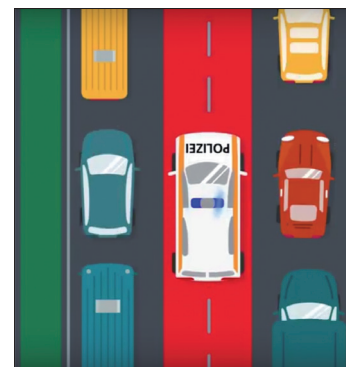
beim Wechsel von drei auf zwei Fahrstreifen, bei Unfällen oder Baustellen. Dabei fährt man auf beiden Spuren bis zum Abbau der Fahrstreifen. Dort lässt jeder Verkehrsteilnehmende auf der weiterführenden Spur einen Verkehrsteilnehmenden vom abgebauten Fahrstreifen nach dem Reissverschlussprinzip vor sich einfüden. Die Automobilisten müssen die Fahrzeuge von der abgebauten Spur einschwenken lassen. Damit soll verhindert werden, dass bei Fahrstreifenabbauten zu früh auf den verbleibenden Streifen gewechselt wird, wie es heute oft geschieht. So kann der Verkehr besser fließen. Einschwenkende Fahrzeuglenkende dürfen die Lücke aber nicht erzwingen, sie bleiben vortrittsbelastet.

Neu gilt das Reissverschlussprinzip bei stockendem Verkehr auch bei Autobahneinfahrten. Das Nichtbeachten des Reissverschlussprinzips wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Ziff. 306.4

Widerhandlung gegen die Einspurordnung durch Missachten des Reissverschlussverkehrs (VRV Art. 8 Abs. 5 und Abs. 4) **Fr. 100.00**

Obligatorische Bildung der Rettungsgasse bei Schrittgeschwindigkeit oder Stillstand auf Autobahnen



Neu muss auf Autobahnen eine Rettungsgasse für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden, bereits wenn sich der Verkehr nur noch mit Schrittgeschwindigkeit bewegt. Das gilt auch, wenn kein Blaulichtfahrzeug zu sehen oder zu hören ist. Bei zweispurigen Strassen ist die Rettungsgasse zwischen den beiden Spuren zu bilden, bei

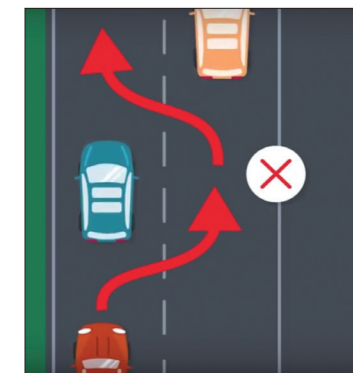
dreispurigen Strassen immer zwischen dem äussersten linken und dem mittleren Fahrstreifen. Das Nichtbeachten der Rettungsgasse wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Ziff. 328.3

Missachtung der Pflicht, eine Rettungsgasse zu bilden

(VRV Art. 36 Abs. 7) **Fr. 100.00**

Rechtsvorbeifahren an Fahrzeugen auf Autobahnen, wenn sich nur auf dem linken oder auf dem mittleren Fahrstreifen eine Kolonne gebildet hat



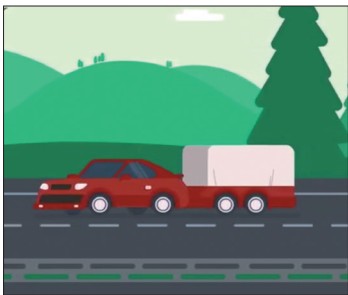
Auf den Autobahnen gilt nach wie vor das Rechtsfahrgebot. Wenn sich auf dem linken (oder bei dreispurigen Autobahnen auf dem linken und/oder mittleren) Fahrstreifen

eine Kolonne gebildet hat, dürfen die Verkehrsteilnehmenden auf der rechten Spur neu mit der nötigen Vorsicht vorbeifahren, auch wenn sich rechts noch keine Kolonne gebildet hat. Das Rechtsüberholen (Ausschwenken auf den rechten Fahrstreifen und Wiedereinschwenken nach links) ist hingegen weiterhin verboten und wird mit einer Ordnungsbusse geahndet.

Ziff. 314.3

Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen auf Autobahnen und Autostrasse mit mehreren Fahrstreifen (VRV Art. 36 Abs. 5) Fr. 250.00

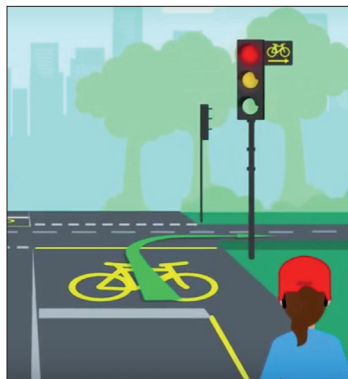
Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit für leichte Anhängerkombinationen



Wer mit Personen- oder Lieferwagen einen Anhänger zieht, darf auf

Autobahnen neu höchstens mit 100 km/h fahren. Der Anhänger darf nicht schwerer als 3,5 Tonnen sein und muss für diese Geschwindigkeit geeignet sein. Das gilt auch für das Zugfahrzeug und die Reifen. Es empfiehlt sich, vor der Fahrt Fragen zu Höchstgeschwindigkeit und -gewicht mit dem Händler oder Importeur oder im Rahmen der Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehrsamt abzuklären.

Rechtsabbiegen bei Rot für Fahrradfahrende bei entsprechender Signalisation



«Rot ist rot!» Dieser Grundsatz gilt auch weiterhin. Neu ist, dass Rad- und Mofafahrende an Ampeln bei Rot rechts abbiegen dürfen, sofern dies mit einer Tafel mit einem gelben

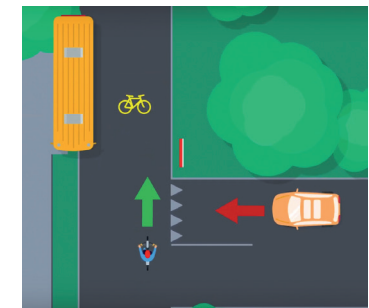
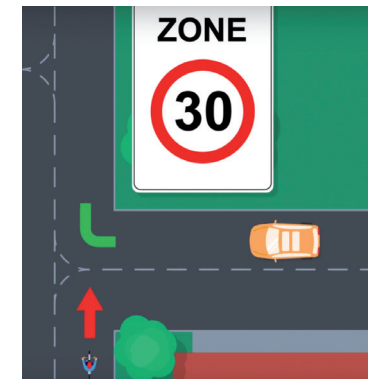
Velo und einem Pfeil signalisiert ist. Dabei muss auf Fussgängerinnen und Fussgänger sowie den Querverkehr geachtet werden, denn diese haben Vortritt. Wenn bei einer Ampel nichts signalisiert ist, gilt Rot auch für Velos und Mofas.

Fahrradfahren auf Trottoirs für Kinder bis 12 Jahre



Neu dürfen Kinder bis 12 Jahre mit dem Velo das Trottoir benützen – allerdings nur, wenn kein Radweg oder Radstreifen vorhanden ist. Dabei müssen sie auf Fussgängerinnen und Fussgänger Rücksicht nehmen, denn diese haben Vortritt.

Fahrradstrassen in Tempo-30-Zonen



In Tempo-30-Zonen können neu Fahrradstrassen eingerichtet werden. Fahrzeuge auf Fahrradstrassen haben gegenüber einmündenden Strassen Vortritt, d.h. der bisher geltende Rechtsvortritt in Tempo-30-Zonen gilt auf den Fahrradstrassen nicht. Entsprechend ist auf den einmündenden Strassen «Stop» oder «Kein Vortritt» signalisiert. Auf dem Boden können gelbe Velopiktogramme eine Fahrradstrasse kennzeichnen, müssen aber nicht. Tempo 30 gilt weiterhin.

Ruhender Verkehr

Für den ruhenden Verkehr wird neu das Symbol «Ladestation» geschaffen. Damit können Abstellflächen bezeichnet werden, die über eine Ladestation für Elektrofahrzeuge verfügen. Parkfelder mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge können neu grün eingefärbt werden, damit Ladestationen leichter zu finden sind.

Neue Führerausweisschriften

Lernfahrten ab 17 Jahren

Wer den Lernfahrausweis für Personenwagen ab 1. Januar 2021 vor dem zurückgelegten 20. Altersjahr erwirbt, muss eine Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen. Damit die Führerprüfung trotz der einjährigen Lernphase mit 18 absolviert werden kann, darf der Lernfahrausweis bereits im Alter von 17 Jahren erteilt werden. Für Personen, die den Lernfahrausweis nach dem 20. Geburtstag erwerben, gilt die zwölfmonatige Lernphase nicht.

Für Motorradfahrer: Kein Direkteinstieg mehr in die unbeschränkte Kategorie A

Wer die leistungsstärksten Motorräder fahren will, muss künftig zuerst mindestens zwei Jahre ein auf 35 kW beschränktes Motorrad der Kategorie A fahren. Der Direkteinstieg in die stärkeren Motorradkategorien ist künftig nur noch für Personen möglich, die berufsmässig auf das Führen solcher Motorräder angewiesen sind: Motorradmechaniker, Polizisten und Verkehrsexperten

Quelle:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/verkehrsregeln/verkehrsregeln-2021.html>

Ihre Sicherheitskommission wünscht Ihnen eine gute und unfallfreie Fahrt.

Aus der Natur- und Landschaftsschutzkommission

Hochstammobstbäume

Hochstamm-Obstgärten und einzelne Hochstammobstbäume gehören in Ottenbach zum vertrauten Bild unserer traditionellen Kulturlandschaft. Sie prägen zu allen Jahreszeiten das Ottenbacher Landschaftsbild. Es waren herrliche Bilder, wie sich die schneebedeckten Hochstammbäume mitte Januar präsentierten und schon bald dürfen wir uns wieder auf die blühenden Riesen freuen. Dank interessierten

und engagierten Landwirten und verschiedenen Fördermassnahmen von Bund, Kanton und Gemeinde ist es in den letzten 15 Jahren gelungen, diesen äusserst wertvollen Baumbestand weitgehend zu erhalten. Aufgrund der Neupflanzungen sieht es auch für die Zukunft recht positiv aus.

In dieser und in den folgenden Nummern des Ottebächler möchte ich auf die Bedeutung der Hochstamm-Obstgärten, bezüglich Biodiversität eingehen und die verschiedenen Faktoren, die die Entwicklung der Hochstammbestände beeinflussen, etwas näher beleuchten.



Pflanzen, schneiden und formieren

Hochstamm-Obstgärten sind nicht einfach von Natur aus entstanden, sie sind ein Kulturgut, das von Bauernfamilien geschaffen und gepflegt wird. Die Familie Schneebeli, Luegeten, bewirtschaftet, nach den Richtlinien von Bio-Suisse, einen vielseitigen Landwirtschaftsbetrieb mit Milchvieh, Ackerbau und ganz vielen Hochstammobstbäumen.

Der Betriebsleiter, Jürg Schneebeli, engagiert sich seit Jahren für die Erhaltung, Förderung und Bewirtschaftung von Hochstammobstbäumen. Als Jürg vor ca. 35 Jahren im Steinhof den bestehenden Obstgarten mit jungen Apfelbäumen ergänzte, fragte ich ihn nach seiner Motivation. Er meinte damals, wenn ich jetzt als junger Landwirt Bäume pflanze, kann ich noch selber ernten, aber auch der nächsten Generation



1984 pflanzte Jürg Schneebeli im Steinhof Hochstamm Apfelbäumen, als Ergänzung zu den alten, prächtigen Birnenbäumen.



2021 zeigen sich diese Bäume in bester Form. Sie werden sich noch weiterentwickeln und sicher viele Jahre diesen Obstgarten mitprägen.



Der Baumschnitt Leiter rauf und runter, ist eine anstrengende Arbeit. Wenn es läuft, macht diese Arbeit aber auch viel Freude, meint Jürg.



Gut aufgebauter Hochstamm vor dem Schnitt



Nach ca. einer Stunde fachkundiger Schnittarbeit

etwas weitergebe. Die Aufbauzeit, bis ein Hochstammobstbaum einen nennenswerten Ertrag bringt, dauert mindestens 15 Jahre.

Damit Obstbäume regelmässig und qualitativ hochwertige Erträge bringen, müssen sie geschnitten werden. Besonders in den ersten Jahren nach der Pflanzung muss

die Grundstruktur, für einen Baum der eine Lebenserwartung zwischen 50 und 100 Jahren hat, festgelegt werden. Das Ziel ist eine tragfähige Hochstammkrone mit drei bis vier Leitästen und einem Mitteltrieb.

*Fritz Schumacher
Natur- und Landschafts-
schutzkommission*

Abfallkalender April und Mai 2021

-  Grüngutabfuhr Dienstag ab 07:00 Uhr
-  Kehrichtabfuhr Mittwoch ab 07:00 Uhr
-  Sonderabfallsammlung Obfelden, 01.04.2021, 08:30-12:00 Uhr, Sammelstelle Brunnmatt, Bächlerstr. 18
-  Altpapier- und Kartonsammlung, Samstag, 8. Mai 2021, Feldschützenverein

April		Mai	
1 Do		1 Sa	Tag der Arbeit
2 Fr	Karfreitag	2 So	
3 Sa		3 Mo	18
4 So	Ostern	4 Di	
5 Mo	Ostermontag 14	5 Mi	
6 Di		6 Do	
7 Mi		7 Fr	
8 Do		8 Sa	
9 Fr		9 So	Muttertag
10 Sa		10 Mo	19
11 So		11 Di	
12 Mo	15	12 Mi	
13 Di		13 Do	Auffahrt
14 Mi		14 Fr	
15 Do		15 Sa	
16 Fr		16 So	
17 Sa		17 Mo	20
18 So		18 Di	
19 Mo	16	19 Mi	
20 Di		20 Do	
21 Mi		21 Fr	
22 Do		22 Sa	
23 Fr		23 So	Pfingsten
24 Sa		24 Mo	Pfingstmontag 21
25 So		25 Di	
26 Mo	17	26 Mi	
27 Di		27 Do	
28 Mi		28 Fr	
29 Do		29 Sa	
30 Fr		30 So	
		31 Mo	22